

# Werbungskosten eines Universitätsassistenten an der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. Benedikt Hörtenhuber<sup>\*)</sup>



Im vorliegenden Fall hatte das BFG zu prüfen, welche Werbungskosten von einem Universitätsassistenten im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden konnten. Der Beitrag behandelt dabei auch das COVID-19-bedingt aktuelle Thema der Werbungskosten im Home-Office, das für die kommenden Veranlagungen 2020 und 2021 eine Vielzahl an Steuerpflichtigen betreffen wird.

BFG 3. 9. 2020, RV/7101649/2012,  
Revision nicht zugelassen

§§ 16 Abs 1, 20 Abs 1 Z 2 EStG

## 1. Der Fall



Der im Inland wohnhafte Beschwerdeführer (Bf) erzielte aus einer am 24. 1. 2007 begonnenen Anstellung als Universitätsassistent bei der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Neben seiner Tätigkeit als Universitätsassistent an einem für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung zuständigen Institut absolvierte der Bf an der WU ein Doktoratsstudium. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagungen (ANV) für die Jahre 2007, 2008 und 2009 machte der Bf den Abzug folgender Werbungskosten geltend:

| Werbungskosten                   | ANV 2007        | ANV 2008        | ANV 2009        |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| - Pendlerpauschale <sup>1)</sup> | 89,65           | 1.796,25        | 1.857,00        |
| - Arbeitsmittel                  | 22,90           | 599,88          | 206,42          |
| - Internet/Mobiltelefon          | 251,26          | 234,34          | 275,16          |
| - Fachliteratur                  | 360,80          | 392,30          | 355,80          |
| - Aus-/Fortbildungskosten        | 2.458,58        | 1.405,55        | 855,16          |
| - Reisekosten                    | 490,68          |                 |                 |
| <b>Summe Werbungskosten</b>      | <b>3.673,87</b> | <b>4.428,32</b> | <b>3.549,54</b> |
| im ESt-Bescheid (und BFG)        | 2.347,12        | 1.461,83        | 1.197,75        |

Der Bf wurde von der Abgabenbehörde aufgefordert, die erklärten Werbungskosten durch **entsprechende Unterlagen und Belege nachzuweisen**. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden vom Finanzamt in den Einkommensteuerbescheiden 2007, 2008 und 2009 die erklärten Werbungskosten **nur zum Teil anerkannt**:

- Das **Pendlerpauschale** war bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden. Ein nochmaliger Abzug bei der Veranlagung war nicht möglich.

<sup>\*)</sup> Dr. Benedikt Hörtenhuber ist Berufsanwärter in einer international tätigen Steuerberatungskanzlei in Wien mit Beratungsschwerpunkt auf internationale Mitarbeiterinsätze, Lehrbeauftragter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien und war zuvor als Universitätsassistent am selben Institut beschäftigt.

<sup>1)</sup> Der Bf hat seinem Arbeitgeber auf dem amtlichen Vordruck (L34) eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Abs 1 Z 6 EStG vorgelegt, damit beim Lohnsteuerabzug die Werbungskosten für das kleine Pendlerpauschale (für Wegstrecken über 60 km) sofort berücksichtigt werden konnten. In der ANV machte der Bf das Pendlerpauschale zusätzlich zur Berücksichtigung beim LSt-Abzug nochmals geltend.

- Bei **Arbeitsmitteln** (PC, Lautsprecher, Software, externe Festplatte) wurde ein geschätzter Privatanteil von 40 % ausgeschieden. Der PC ist ein aktivierungspflichtiges (nicht geringwertiges) Wirtschaftsgut. Die Anschaffungskosten waren daher auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren zu verteilen.
- Beruflich veranlasster Anteil der Kosten für privates **Internet** und **Mobiltelefon** wurde mit 30 % bzw 20 % geschätzt.
- **Literatur** von allgemeinem Interesse (*Trend*, *Börsenkurier*, *ct-Magazin*) wurde nicht als Werbungskosten anerkannt.
- **Kilometergeld** für an Werktagen besuchte **Fortbildungen** an der WU Wien (insb Lehrveranstaltungen) wurde nicht zuerkannt.
- **Kosten** (Tagesgeld und KM-Geld) für **einen zweitägigen Institutsausflug nach Bad Aussee** (untrennbares Mischprogramm) wurden nicht anerkannt.

## 2. Die Entscheidung



Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die teilweise Nichtanerkennung der angeführten Werbungskosten.

Das BFG hat die erlassenen Einkommensteuerbescheide vollinhaltlich bestätigt. Die (ordentliche) Revision wurde nicht zugelassen, weil die „*Schätzung des Ausmaßes privater und betrieblicher Nutzung von EDV, Mobiltelefon und Internet sowie der tatsächlichen Durchführung von Reisen* Tatsachenfragen [sind], die nicht Gegenstand einer Revision sein können“ und auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag.

## 3. Die Rechtsgrundlage

Nach § 16 Abs 1 EStG sind Werbungskosten „*die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.*“ Dabei zählt Abs 1 Z 1 bis 10 ausdrücklich angeführte Werbungskosten auf, etwa:

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Pendlerpauschale (Z 6),
- Ausgaben für Arbeitsmittel – zB Werkzeug und Berufskleidung (Z 7),
- Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (Z 8),
- Aus-, Fortbildungs-, Umschulungsmaßnahmen (Z 10).

Die Abzugsfähigkeit der Werbungskosten wird allerdings durch § 20 Abs 1 Z 2 EStG wieder eingeschränkt, sofern

- Aufwendungen oder Ausgaben die private Lebensführung berühren (lit a),
- beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben unangemessen hoch sind (lit b),
- Aufwendungen oder Ausgaben ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer betreffen (lit d). Ausnahme: Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen.<sup>2)</sup>

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Werbungskosten iSd § 16 EStG ist demnach immer in Zusammenschau mit den in § 20 EStG angeführten Abzugsverböten zu beurteilen.

<sup>2)</sup> Siehe dazu Bleyer, Home-Office im Steuerrecht, ARD 6697/5/2020; Bräumann, Abzugsfähigkeit von Kosten eines „COVID-19-bedingten“ Homeoffice, SWK 2020, 700 ff; Geringer/Stückler, Homeoffice im Zeitalter der COVID-19-Pandemie aus steuerlicher Sicht, ÖStZ 2020, 187 ff; Mitterlehner, Homeoffice in Zeiten des Coronavirus, SWK 2020, 715 ff; Moser, Steuerrechtliche Implikationen von Homeoffice und Mobile Working, BFGJournal 2019, 93 ff; Raab, Homeoffice im Lichte aktueller Entwicklungen, BFGjournal 2020, 198 ff; Winter/Kern/Gazso/Marchhart, Homeoffice aus lohnsteuerlicher Sicht – Gestaltungsmöglichkeiten für Dienstgeber und Dienstnehmer, RWP 2020/16.

## 4. Die Anmerkungen

### 4.1. Pendlerpauschale

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 5 Z 1 EStG abgegolten. Allerdings kann über die Abgeltungswirkung des Verkehrsabsetzbetrags hinaus ein Pendlerpauschale nach § 16 Abs 1 Z 6 EStG sowie ein Pendlereuro nach § 33 Abs 5 Z 4 EStG zustehen. Die Höhe des Pendlerpauschales hängt ua von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der Anzahl dieser Fahrten und der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ab.<sup>3)</sup> Der Arbeitnehmer kann das ausgedruckte Formular des Pendlerrechners seinem Arbeitgeber vorlegen, damit diese Werbungskosten für das Pendlerpauschale beim Lohnsteuerabzug sofort berücksichtigt werden. Daher darf eine vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung abgezogene Pendlerpauschale nicht nochmals bei der Veranlagung abgezogen werden.<sup>4)</sup> Allerdings ist bei der Veranlagung eine Korrektur des Pendlerpauschales durchzuführen, wenn vom Arbeitgeber ein unrichtiger Betrag in Abzug gebracht worden ist.<sup>5)</sup> Für das Veranlagungsjahr 2020<sup>6)</sup> wäre in diesem Zusammenhang die COVID-19-bedingt anwendbare Spezialregelung betreffend das Pendlerpauschale zu beachten.<sup>7)</sup>

Hinweis: Ab dem Veranlagungsjahr 2020 erhöht sich der maximale Betrag der SV-Rück-erstattung (§ 33 Abs 8 EStG) für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, um bis zu 400 Euro, dh der maximale Erstattungsbetrag beträgt 800 Euro bzw bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale 900 Euro.<sup>8)</sup>

### 4.2. Arbeitsmittel

Die Ausgaben für Arbeitsmittel (zB Werkzeug und Berufskleidung) können gemäß § 16 Abs 1 Z 7 EStG als Werbungskosten angesetzt werden. Die Aufwendungen für abnutzbare Arbeitsmittel, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **800 Euro** (inkl Umsatzsteuer)<sup>9)</sup> übersteigen, dürfen nur nach Maßgabe des § 16 Abs 1 Z 8 EStG angesetzt werden.<sup>10)</sup> Wird der Betrag von 800 Euro (bis 2019 400 Euro) nicht überschritten, so kann der gesamte Betrag im Zeitpunkt der Bezahlung abgesetzt werden.<sup>11)</sup> Liegt ein aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut vor, sind die Anschaffungskosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Bei dem streitgegenständlichen PC handelt es sich um ein aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut, weshalb die Anschaffungskosten verteilt über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzusetzen waren.<sup>12)</sup>

<sup>3)</sup> Siehe dazu den Pendlerrechner des BMF auf <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>; zur Bestimmung der Zumutbarkeit siehe § 2 Pendlerverordnung (BGBl II 2014/154); *Niemann/Rünger/Scheuer*, Zum Reformbedarf des Pendlerpauschales, SWK 2020, 1379; zur Anwendung während COVID-19-Krise siehe LStR 2002 Rz 252a idF WE 2020.

<sup>4)</sup> Siehe BFG 3. 9. 2020, RV/7101649/2012.

<sup>5)</sup> § 41 Abs 1 Z 6 EStG.

<sup>6)</sup> Nach aktueller Rechtslage. Eine Verlängerung der COVID-19 Sonderregelung für das Kalenderjahr 2021 durch das Abgabenänderungsgesetz 2021 ist in Diskussion.

<sup>7)</sup> Siehe die COVID-19-Krise bedingt anwendbare Spezialregelung in § 124b Z 349 EStG; LStR 2002 Rz 250b idF WE 2020.

<sup>8)</sup> Mit dem BGBl I 96/2020 wurde der Zuschlag auf 400 Euro erhöht; LStR 2002 Rz 808 idF WE 2020.

<sup>9)</sup> Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde mit dem Steuerreformgesetz 2020 (BGBl I 103/2019) auf 800 Euro erhöht; siehe dazu *Gattringer*, Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, SWK 2019, 1418.

<sup>10)</sup> Weiterführend *Geringer/Stückler*, ÖStZ 2020, 189 f; *Mitterlehner*, SWK 2020, 717 f; *Raab*, BFGjournal 2020, 199 f; Für Anschaffungen ab 1. Juli 2020 ist alternativ zur linearen Abschreibung eine degressive Absetzung für Abnutzung möglich (§ 16 Abs 1 Z 8 EStG iVm § 7 Abs 1a EStG); LStR 2002 Rz 235 idF WE 2020.

<sup>11)</sup> Nach § 16 Abs 1 Z 8 lit a zweiter Satz EStG ist § 13 EStG anzuwenden; LStR 2002 Rz 235.

<sup>12)</sup> Siehe BFG 3. 9. 2020, RV/7101649/2012.

Allerdings ist bei der Verwendung von privaten Arbeitsmitteln für die berufliche Tätigkeitsausübung das **Abzugsverbot** nach § 20 Abs 1 Z 2 EStG zu beachten.<sup>13)</sup> Demnach sind „*Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen*“ vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Unter bestimmten Umständen wird jedoch das **Aufteilungsverbot** des § 20 EStG durchbrochen, etwa wenn sich betriebliche und private Nutzung einwandfrei voneinander trennen lassen.<sup>14)</sup>

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist ein PC vom Aufteilungsverbot ausgenommen: „*Die Aufteilung der Kosten in einen beruflichen und einen privaten Anteil könne nur im **Schätzungswege** vorgenommen werden, wobei die Ausscheidung eines Anteils von 40 % für private Zwecke nach der Lebenserfahrung als nicht ungewöhnlich anzusehen sei.*“<sup>15)</sup> Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist bei dieser **Schätzung** aufgrund der „*breiten Einsatzmöglichkeiten von Computern ein strenger Maßstab anzuwenden.*“<sup>16)</sup> Die berufliche Notwendigkeit und das Ausmaß der beruflichen Nutzung sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.<sup>17)</sup> Im vorliegenden Fall ist das BFG von einem Privatanteil von 40 % ausgegangen, obwohl der Bf an seiner Arbeitsstätte „*einen vollausgestatteten PC-Büroarbeitsplatz*“<sup>18)</sup> hatte. Die beruflich verwendeten Arbeitsmittel sind auch dann abzugsfähig, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt.<sup>19)</sup>

#### 4.3. Internet / Mobiltelefon

Die Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind nur im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Sofern eine genaue Abgrenzung nicht möglich ist, hat eine Schätzung zu erfolgen.<sup>20)</sup> Die Kosten für die beruflich veranlasste Verwendung des privaten Internetanschlusses sind ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig und unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot. Als anteilige berufliche Kosten des Internetanschlusses sind Provider-Gebühr, Leitungskosten (Online-Gebühren) und Kosten für Pauschalabrechnungen (zB Paketlösung) anzusetzen. Diese können im Schätzungswege ermittelt werden.<sup>21)</sup> Im vorliegenden Fall wurden vom Finanzamt und vom BFG nur **30 %** der privaten Internetkosten und **20 %** der privaten Handykosten als Werbungskosten anerkannt.<sup>22)</sup> Dies wird vom BFG damit begründet, dass beim Berufsbild eines Universitätsassistenten eine fallweise berufliche Verwendung des privaten Internets und die Vornahme beruflicher Anrufe mit dem privaten Mobiltelefon vorkommen mag, aber für diese Berufsausübung nicht typisch ist. Die höhere Schätzung der Internetkosten für Berufs- und Fortbildungszwecke erscheint für das BFG realistisch.

<sup>13)</sup> Siehe dazu *Fiala/Hörtenhuber*, Schwimmteich als Löschteich eines Sachverständigen für Pyrotechnik, BFGJournal 2018, 329 ff.

<sup>14)</sup> Siehe *Jakom/Peyerl*, EStG13 (2020) § 20 Rz 12 mwN; VwGH 22. 12. 2004, 2002/15/0011.

<sup>15)</sup> VwGH 21. 9. 2005, 2001/13/0241; weiterführend *Jakom/Peyerl*, EStG<sup>13</sup> (2020) § 20 Rz 15, mit Verweis auf VwGH 28. 5. 1997, 94/13/0203; zur Afa für einen zweiten Computer siehe VwGH 28. 5. 2008, 2006/15/0125.

<sup>16)</sup> LStR 2002 Rz 339; zu Tablets als eigenständiges Wirtschaftsgut siehe Rz 340 idF WE 2020.

<sup>17)</sup> Siehe LStR 2002 Rz 339 „*Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.*“; *Bleyer*, BFG: Anschaffung eines Computers – Werbungskosten, ARD 6720/14/2020; *Geringer/Stückler*, ÖStZ 2020, 189; *Mitterlehner*, SWK 2020, 717.

<sup>18)</sup> BFG 3. 9. 2020, RV/7101649/2012.

<sup>19)</sup> Siehe *Bräumann*, SWK 2020, 709 f; *Mitterlehner*, SWK 2020, 717 f; *Raab*, BFGJournal 2020, 199 f.

<sup>20)</sup> LStR 2002 Rz 391.

<sup>21)</sup> Siehe LStR 2002 Rz 367; *Geringer/Stückler*, ÖStZ 2020, 189 f; *Mitterlehner*, SWK 2020, 718.

<sup>22)</sup> Siehe BFG 3. 9. 2020, RV/7101649/2012; mit Verweis auf VwGH 29. 6. 1995, 93/15/0104 zur Schätzung von Telefonkosten iHv 25 % eines Richters und HAK-Lehrers.

#### 4.4. Fachliteratur

Ob die erworbene Fachliteratur im Einzelfall unter § 16 Abs 1 Z 7 EStG (Arbeitsmittel)<sup>23)</sup> unter § 16 Abs 1 Z 10 EStG (Aufwendungen für Aus- und Fortbildung)<sup>24)</sup> – oder unter keinen der beiden Tatbestände – fällt, ist aufgrund der rein beispielhaften Aufzählung von Werbungskosten in § 16 EStG nicht maßgeblich. Steht die Fachliteratur in Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre des Steuerpflichtigen, sind Aufwendungen für die Beschaffung grundsätzlich abzugsfähig.<sup>25)</sup> Ist Literatur allerdings nicht ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen, steht das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG einem Ansatz als Werbungskosten entgegen. Insbesondere Literatur von allgemeinem Interesse (etwa Tageszeitungen, belletristische Literatur, aber auch Wirtschaftsmagazine) und allgemein bildende Werke (wie Lexika) wird daher in der Regel dem Abzugsverbot unterliegen, auch wenn der Steuerpflichtige diese im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit heranzieht bzw durch diese berufliche Anregungen gewinnt.<sup>26)</sup> Dass entsprechende Fachliteratur vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, hindert den Abzug als Werbungskosten nicht.<sup>27)</sup> Die Anschaffung von (zusätzlichen) Exemplaren für die Verwendung im Homeoffice, etwa um den Transport von Büchern zwischen Arbeitsort und Wohnort zu vermeiden, ist daher steuerlich beachtlich.

#### 4.5. Aus-/Fortbildungskosten

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind gemäß § 16 Abs 1 Z 10 EStG abzugsfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen. Der nötige Zusammenhang ist gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeit verwertet werden können.<sup>28)</sup> Nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen allerdings, wenn sie (auch) der privaten Lebensführung dienen (etwa Kurse für Stressbewältigung).<sup>29)</sup> Erfolgt die Aus- oder Fortbildung im Rahmen einer Reise, die privat mitveranlasst ist, ist nach der jüngeren Rechtsprechung jedoch eine Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Teile uU zulässig. Demnach müssen Planung und Durchführung der Reise (etwa durch eine lehrgangsmäßige Organisation) so gestaltet sein, dass die weitaus überwiegende berufliche Veranlassung einwandfrei erkennbar ist. Zudem muss die Reise nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zugeschnitten sein, den Erwerb beruflich verwertbarer Kenntnisse ermöglichen und den allgemein interessierenden Programmpunkten nicht mehr Zeit einräumen als sonst gewöhnlicherweise als Freizeit zur Verfügung steht (das berufliche Programm muss also etwa die Normalarbeitszeit eines Tages ausfüllen).<sup>30)</sup> Diese Kriterien sind eigenständig pro Reisetag zu prüfen und ermöglichen daher auch den teilweise Ansatz als Werbungskosten bei gemischt veranlassten Reisen.<sup>31)</sup> Kosten für die An- und Abreise zum Zielort sind im Verhältnis zwischen privaten und beruflichen Aufenthaltstagen aufzuteilen.<sup>32)</sup> Der streitgegenständliche Institutsausflug war allerdings der privaten Lebensführung zuzurechnen.

<sup>23)</sup> Siehe Jakom/Lenneis, EStG<sup>13</sup> (2020) § 16 Rz 33; Zorn in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG<sup>21</sup> (2020) § 16 Rz 134.

<sup>24)</sup> Siehe Jakom/Lenneis, EStG<sup>13</sup> (2020) § 16 Rz 53.

<sup>25)</sup> Siehe Zorn in Doralt et al, EStG<sup>21</sup> (2020) § 16 Rz 220.

<sup>26)</sup> Siehe ausführlich Zorn in Doralt et al, EStG<sup>21</sup> (2020) § 16 Rz 220 mit einer kritischen Würdigung der Rechtsprechung.

<sup>27)</sup> Siehe LStR 2002 Rz 353; VwGH 22. 3. 1991, 87/13/0074.

<sup>28)</sup> Siehe Zorn in Doralt et al, EStG<sup>21</sup> (2020) § 16 Rz 203/6.

<sup>29)</sup> Siehe VwGH 24. 6. 2004, 2001/15/0184.

<sup>30)</sup> Siehe VwGH 19. 12. 2018, Ra 2018/15/0043 mwN.

<sup>31)</sup> Siehe VwGH 27. 1. 2011, 2010/15/0097.

<sup>32)</sup> Siehe Zorn in Doralt et al, EStG<sup>21</sup> (2020) § 16 Rz 200/2.



### Auf den Punkt gebracht

Die COVID-19-Pandemie hat schlagartig eine Vielzahl an Arbeitnehmern ins Homeoffice befördert. Dabei stellt sich bei den kommenden Veranlagungen die Frage, welche beruflich veranlassten Kosten vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können. Dabei kann jetzt schon empfohlen werden, alle Unterlagen und Belege sorgfältig aufzubereiten, um die berufliche Veranlassung der entstandenen Kosten gegenüber dem Finanzamt Österreich (ab 1. 1. 2021) glaubhaft nachweisen zu können.

## Schadenersatz für Telefonkosten an den Arbeitgeber als Werbungskosten

**Entscheidung:** BFG 18. 9. 2020, RV/7101697/2015, Amtsrevision eingebracht.

**Norm:** § 16 Abs 1 EStG.

(A. S.) – Strittig waren 12.000 Euro an Telefon- bzw Telekommunikationskosten als Werbungskosten. Der Beschwerdeführer (Bf) war Betriebsratsvorsitzender und verursachte bei der dienstlichen Nutzung seines Mobiltelefons bzw der Datenkarte extrem hohe Kosten. Diese Kosten entstanden durch Nutzung im Ausland unter entsprechend schlechten Roaming-Bedingungen, wofür zwar der Arbeitgeber verantwortlich war, weil er für den Bf kein entsprechendes Roaming-Paket abgeschlossen hatte, jedoch hätte der Bf diese senken können, indem er beispielsweise Updates nur über WLAN durchführen hätte können. Möglicherweise führte auch die Verwendung der SIM-Karte im *iPhone* bzw *iPad* durch allfällige Synchronisierung zu zusätzlichen Kosten. Eine Privatnutzung konnte der Arbeitgeber offensichtlich nicht nachweisen, diese erschien ihm nur durch die Höhe der Kosten indiziert.

Erwähnenswert ist, dass zwischen dem Bf und seinem Arbeitgeber seit mehreren Jahren ein angespanntes Verhältnis bestand. Der Arbeitgeber klagte den Bf beim zuständigen LG als Arbeits- und Sozialgericht. Da das Verfahren mit einem Vergleich endete, liegt naturgemäß kein Urteil des zuständigen Gerichtes vor. Das BFG musste daher die Feststellungen nach der Aktenlage (insbesondere) des Arbeitsgerichtsprozesses treffen.

Schadenersatzzahlungen als Erwerbsaufwendungen sind abziehbar, wenn das Fehlverhalten der betrieblichen/beruflichen Sphäre zuzurechnen ist. Für die Frage der Abziehbarkeit von Schadenersatzzahlungen als Erwerbsaufwendungen ist demnach entscheidend, ob das Fehlverhalten der betrieblichen/beruflichen Sphäre zuzuordnen ist oder es als private Verhaltenskomponente das Band zur betrieblichen/beruflichen Veranlassung durchschneidet (zB VwGH 1. 6. 2017, Ra 2015/15/0070). Eine private Veranlassung für das Fehlverhalten des Bf war für das BFG nicht erkennbar. Daher waren die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Werbungskosten erfüllt.

Das Finanzamt argumentiert, dass das BFG die Judikatur zur Nichtabsetzbarkeit von Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht beachtete. Außerdem sei die Beweiswürdigung unschlüssig und seien Sachverhaltserhebungen (zB ob die Tätigkeit als Belegschaftsvertreter besoldet oder unbesoldet ausgeübt wurde; Ausmaß der Telefonnutzung als Belegschaftsvertreter) unterlassen worden.